



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Massow, W. von: Reichstag und Reichsfinanzen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reichstag und Reichsfinanzen

Von W. von Massow in Berlin



it Lobsprüchen reichlich bedacht, ist der Reichstag nach mühevoller Arbeit in die Ferien gegangen. Der Dank, den er geerntet hat, war insofern wohlverdient, als er ein großes Werk, von dessen Gelingen so viel abhing, trotz ungewöhnlicher Schwierigkeiten glücklich zu Ende gebracht hat. Wenn die Wehrvorlage gescheitert,

die Deckungsfrage ungelöst geblieben, der Wehrbeitrag zurückgewiesen worden wäre, so hätte das zu unabsehbaren Folgen führen können. Dieser Gefahr sind wir entgangen, und mehr als das: auch in Einzelfragen, in denen der Parteigeist die gesunde, sachliche Prüfung zu überwuchern drohte, sind Fehler, die schon eingeleitet worden waren, in letzter Stunde wieder gutgemacht worden. Das haben wir bei der Bewilligung der neuen Kavallerieregimenter gesehen. In der Beurteilung politischer Dinge kommt es immer auf die Hauptfachen, auf den Zusammenhang und die Wirkungen im großen an; hiernach können wir uns mit Recht freuen und dem Reichstag dankbar sein, daß er die große, mühevolle und über die Maßen schwierige Arbeit geleistet hat.

Leider ist diese Freude nicht ganz ungetrübt und der Dank nicht ganz vorbehaltlos. Es erheben sich gegen die Art, wie das große Werk zustande gekommen ist, recht erhebliche Bedenken. Wenn es angesichts der Eigentümlichkeiten der Lage während der Beratungen ein Gebot der politischen Pflicht war, nur darauf bedacht zu sein, daß die so dringliche Vorlage unter keinen Umständen scheiterte, so tritt jetzt ein anderer Gesichtspunkt in sein Recht, nämlich die kritische Würdigung dieser Verhandlungen, um für die Zukunft daraus möglichst viel zu lernen. Wen trifft die Schuld, wenn nicht alles so gekommen ist, wie man es hätte wünschen mögen? Läßt sich überhaupt daran etwas

ändern, oder haben wir es hier mit organischen Fehlern zu tun, die sich immer wieder geltend machen müssen, ohne daß sich etwas dagegen tun läßt? Das sind Fragen, die offenbar von der größten Bedeutung sind.

* * *

Vertieft man sich in die Finanzgeschichte des Deutschen Reiches, so gewinnt man sehr bald den Eindruck, daß man es nicht mit der erhabendsten Seite der jüngsten vaterländischen Geschichte zu tun hat. Wir gewahren die Probleme von ungewöhnlicher Schwierigkeit, ja bis zur völligen Unlösbarkeit verwickelt. Wenn sich dann doch ein Weg zeigt, der zur Lösung zu führen scheint, so ist es gewöhnlich gerade dieser Weg, den der Reichstag durchaus nicht gehen will. Das Reich war kaum gegründet, als sich auch schon die Frage der Finanzreform erhob. Freilich gingen noch Jahre darüber hin. Als dann aber Bismarck die entscheidende Wendung in der Wirtschaftspolitik vollzog und die Möglichkeit ausreichender eigener Einnahmen für das Reich schuf, gab das Zentrum durch die Frankenstein'sche Klausel der Lösung des Problems eine andere Richtung. Eine weitere Etappe war der Versuch Bismarcks, die Frage mit Hilfe des Tabakmonopols zu regeln; der Reichstag lehnte es ab. Und nun kamen in längeren Pausen die Anläufe, der zunehmenden Finanznot des Reiches zu steuern, den steigenden Bedarf für die Aufgaben des Reiches zu decken. Jedesmal war der verantwortliche Leiter der Reichsfinanzen überzeugt, einen durchaus gangbaren Weg gefunden zu haben, und jedesmal machte der Reichstag seinen Querstrich durch alle schönen Pläne.

Man wird nächstens beinahe von einer Tradition sprechen können, wonach der Reichstag zwar fast regelmäßig die Bedürfnisfrage bei den Forderungen der Regierung bejaht, aber ebenso regelmäßig die von den Nächstberufenen gewiesenen Wege vermeidet. Durch diese eigenartige Gewohnheit bringt der Reichstag sich selbst in die Lage, von sich aus in steigender Eile einen Ersatz für die mit solcher Regelmäßigkeit verworfenen Regierungsvorschläge schaffen zu müssen, eine Arbeit, die dann meistens mit einem Ergebnis endet, das von den Urhebern stolz als politischer Erfolg gebucht wird, vom juristisch-technischen Standpunkt betrachtet jedoch mehr als gesetzgeberische Mißgeburt erscheint. Diese Erscheinung prägt sich immer mehr aus. Schon die Reichsfinanzreform von 1909 zeigte auffallender als je zuvor den klaffenden Widerspruch zwischen dem aus politischen Gründen gepriesenen Erfolg und dem wirklichen Wert der Parteiarbeit. Jetzt, bei der Betrachtung des umgestalteten Wehrbeitrages und der für die Wehrvorlage beschlossenen Deckungsmittel, muß das Urteil noch viel härter ausfallen.

Den Volksvertretern und auch den einzelnen Parteien wollen wir damit gar nicht zu nahe treten. Ihre Überzeugung, daß dieses oder jenes von den ursprünglichen Regierungsvorlagen nicht anging, mochte ja subjektiv berechtigt sein. Aber daß das letzte Ergebnis der Beratungen als Ganzes unendlich viel

schlechter geworden ist als die ursprüngliche Vorlage, läßt sich doch wohl kaum leugnen. Der Hergang solcher Verhandlungen ist ja bereits typisch geworden. Zuerst ein allgemeines Wettrennen der Parteien, um alle möglichen Verbesserungen anzubringen; daraus entsteht zuletzt eine solches Lohwabohu von Anträgen, daß nur abgehärtete Parlamentarier noch daraus flug werden und der simple Laienverstand an Stelle einer doch immerhin ein Ganzes bildenden Vorlage nur noch einen Haufen von Trümmern und Scherben sieht. Dann erheben sich aus diesem Trümmerhaufen in sieghafter Schönheit die Kompromisse, die guten Geister des modernen Parlamentarismus; sie „wallen auf und ab, weben hin und her“, bis eines Tages alles in Ordnung ist, d. h. wenigstens geleimt und gekittet. Über den Stolz, daß das Unmöglich-scheinende doch noch möglich geworden ist, vergißt man dann ganz und gar, daß man ja eigentlich aus der Vorlage etwas Besseres machen wollte. Das Ganze ist nun zuletzt eine regelrechte Verballhornung geworden. Glücklicherweise geht es ja nicht allen Materien der Gesetzgebung so schlecht. Es wirken da besondere Umstände mit, die eine Art von Gegengewicht gegen die parlamentarische Verschandelung herstellen helfen. Aber um so schlimmer geht es bei den Finanzvorlagen her, den Fragen, bei denen die Gemütlichkeit und somit auch die politische Gleichgültigkeit des Wählers am ehesten aufhört. Zugleich kommt hier noch etwas anderes hinzu: es handelt sich hierbei um Streitfragen, deren Ausgleich fast ebenso schwierig ist wie der Ausgleich der Parteigegensätze selbst, nur mit dem Unterschiede, daß jene Streitfragen aus praktischen Gründen irgendwie entschieden werden müssen, während die Prinzipien der kämpfenden Parteien sich dauernd gegenüberstehen. Wir müssen hier auf die Eigenart unserer Reichsfinanzen etwas näher eingehen.

* * *

Noch immer stehen wir vor der Streitfrage, wie die Finanzen des Reiches und der Einzelstaaten am besten gegeneinander abzugrenzen sind. Bei den letzten Beratungen im Reichstag haben sich die Konservativen wieder auf den Standpunkt gestellt, daß die alte Trennung der Steuerarten aufrechterhalten werden müsse: die indirekten Steuern dem Reiche, die direkten den Einzelstaaten. Das sei der Grundsatz Bismarcks gewesen, und so sei es auch stets gehalten worden; so müsse es auch bleiben. Öffentlich zu behaupten, daß das so in der Verfassung stände, wird natürlich von Kundigen mit gutem Grund vermieden. Dafür bedient man sich aber doch gern solcher Redeweisungen, die bei Nichtkundigen den Glauben erwecken müssen, die Verfassung selbst schreibe die bisher geübte Praxis vor, und sicherlich sind viele des guten Glaubens, daß die Beschränkung des Reiches auf die indirekten Steuern ein verfassungsmäßiger Grundsatz sei. Man müsse — so sagen sie — um so eher dabei bleiben, als ein Nachgeben in diesem Punkte Bresche lege in eine bisher fest behauptete Stellung. Setzt sei man auf eine schiefe Ebene geraten, und es sei unberechenbar, wohin

eine von der bürgerlichen Linken unterstützte Sozialdemokratie die Behandlung der Reichsfinanzfrage noch einmal treiben werde, nachdem jetzt ein Präzedenzfall geschaffen worden sei. Das klingt sehr bedrohlich, und man darf hinzufügen, daß es anscheinend ein sehr wirkungsvolles Argument sein muß, denn diese Beweisführungen erfreuen sich offenbar einer zunehmenden Beliebtheit. Als die Konservativen im Jahre 1909 gegen die Erbschaftssteuer kämpften, hieß es gleichfalls: wenn wir einer aus dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht hervorgegangenen Volksvertretung überhaupt erst einmal gestatten, in die Besitzverhältnisse einzugreifen, dann werden wir sehr bald bei einer vollständigen Konfiskation der Privatvermögen angelangt sein; deshalb müssen wir dem ersten Schritt Widerstand leisten.

Eine sehr merkwürdige Beweisführung! Als ob eine umstürzende oder radikal vorwärtsdrängende Partei, wenn sie überhaupt die Macht hat, auf die Beschlüsse der Volksvertretung entscheidend einzuwirken, viel danach fragen würde, ob es Präzedenzfälle gegeben hat oder nicht! Hat sie aber nicht die Macht zur Entscheidung, so brauchen wir auch nicht zu fürchten, daß ein Schritt, den wir selbst freiwillig in einer entgegenkommenden Richtung tun, uns über den Punkt weiter hinausdrängen könnte, den wir selbst bestimmen. Die Theorie von der schiefen Ebene trifft nur zu, wenn es sich um Schritte handelte, von denen schon der erste nicht aus voller Überzeugung und freiem Willen getan wird. Im übrigen bezeugt die Weltgeschichte gerade die entgegengesetzte Erfahrung. Zu schädlichen Umwälzungen ist es immer nur gekommen, wenn sich eine in Geltung oder im formalen Recht befindliche Meinung allzu hartnäckig den Wahrheitsmomenten verschloß, die in neuen, oppositionell auftretenden Richtungen enthalten waren. Damit ist nicht gesagt, daß man sich allem Neuen blindlings in die Arme stürzen soll, aber man soll sich auch nicht von einer politischen Weisheit blenden lassen, die bei näherer Prüfung keine haltbare und greifbare Idee enthält, sondern nur ein Schema bedeutet. Vor siebzig Jahren gab es Leute, die die Verfassungen für den ersten Schritt zur Republik, den Konstitutionalismus für eine Lüge erklärten. Sie haben nur erreicht, daß das, was sie verhindern wollten, dennoch kam, aber unter Kämpfen und beklagenswerten Nebenerscheinungen, die nun erst allerlei Unheil im Gefolge hatten, nur gerade nicht das, was prophezeit worden war. Wenn sich jetzt die Konservativen klagen, die Sozialdemokraten triumphierend in der Behauptung begegnen, die Beschlüsse des Reichstags in der Besitzsteuerfrage und die zustimmende Haltung der verbündeten Regierungen bedeute einen Sieg der Anschauung, daß man nun nach Belieben den Besitz immer stärker belasten könne, so steht das auf gleicher Höhe. Natürlich kann das so kommen, nämlich dann, wenn die bürgerlichen Parteien ihre Pflicht nicht tun. Aus der politischen Lage aber folgt es nicht im geringsten.

Man komme uns also nicht mit allerlei hochklingenden Kassandrarufen, sondern fasse diese ersten Probleme fest, scharf und nüchtern ins Auge! Viel-

leicht erschien, was soeben erörtert wurde, zunächst als Abschweifung. Aber die nähere Betrachtung dieser mit plausibel klingenden Scheingründen arbeitenden Auffassung ist ein wesentlicher Bestandteil der hier aufgeworfenen Fragen. Die Reichsfinanzfragen lassen sich nicht beurteilen und noch weniger lösen, wenn sie mit unklaren Befürchtungen hinsichtlich der möglichen politischen Folgen bepackt werden.

* * *

Wenn wir nun die Frage, ob es richtig ist, das sogenannte Bismarcksche Prinzip: „dem Reiche die indirekten, den Einzelstaaten die direkten Steuern“ — aufrechtzuerhalten, aus allen nicht dazu gehörigen Betrachtungen herausgeschält haben, so müssen wir zunächst noch weiter Kritik üben. Ist denn das, was wir so ausgedrückt finden, wirklich Bismarcksches Prinzip? Ich möchte mir starke Zweifel erlauben. Bismarck war überhaupt ein Gegner der direkten Steuern, nicht nur im Reiche, sondern auch in den Einzelstaaten. Es würde zu weit führen, in diese Betrachtung auch noch die Untersuchung hineinzubeziehen, worauf diese Gegnerschaft Bismarcks beruhte, wieweit sie ging, womit sie zusammenhing. Die Tatsache ist nicht zu leugnen. Bismarck hat niemals ein Fehl daraus gemacht. Es ist aber klar, daß er unmöglich daran denken konnte, durch eine große Umwälzung in den deutschen Staaten überall indirekte Steuern an die Stelle der direkten zu setzen. Nun schienen ihm aber die Reichsfinanzen die Möglichkeit zu bieten, hier das System der indirekten Steuern so auszubauen, daß das Reich einen Überschuß an Einnahmen erhielt, den es den Einzelstaaten zugute kommen lassen konnte. Es war ein Lieblingsgedanke des großen Kanzlers, daß die Einzelstaaten vom Reich materielle Vorteile haben sollten. Erfüllte sich diese Hoffnung, so ergab sich daraus eine finanzielle Entlastung der Einzelstaaten, und das war mit einer Einschränkung des Geltungsbereiches der direkten Steuern gleichbedeutend, — eine echt Bismarcksche Idee. Wie fest Bismarck an der Überzeugung hing, daß es gelingen müsse, die indirekten Reichssteuern so stark auszubauen, daß sie das Übergewicht in den gesammten öffentlichen Einnahmen innerhalb Deutschlands behaupteten, zeigt sich deutlich in seiner Haltung gegenüber der Franckensteinschen Klausel. Er nahm sie hin, weil sie den Grundsatz festlegte, den er selbst billigte und anstrebte, daß nämlich das Reich von seinem Überfluß an die Einzelstaaten abgab. Daß der Hauptzweck der Klausel die Festlegung der Matrikularbeiträge als einer ständigen Einrichtung des Reichsfinanzwesens war, betrachtete er als etwas Nebensächliches und Gleichgültiges. Es hätte ihm aber unmöglich gleichgültig sein können, wenn er nicht bestimmt geglaubt hätte, durchsetzen zu können, daß die Einnahmen aus den indirekten Reichssteuern stets so ausgiebig waren, daß die Überweisungen die Matrikularbeiträge überstiegen. Solange das der Fall war, blieb die Franckensteinsche Klausel nur eine rechnerische Form. Als sich die ersten Anzeichen bemerkbar machten, daß die eigenen Einnahmen doch wohl

über kurz oder lang den Bedarf nicht decken würden, versuchte Bismarck das Tabakmonopol durchzudrücken — bekanntlich ohne Erfolg. Man erkennt aber aus dem allen, daß er stets von der Überzeugung ausging, das Reich müsse finanziell auf eigene Füße gestellt werden, und daß er dabei zunächst immer an die Steuerquellen dachte, die er für die allein richtigen hielt. Von einem bewußten Prinzip der Trennung der verschiedenen Steuerarten für Reich und Einzelstaaten war bei ihm nicht die Rede. Hätte er dergleichen gewollt, so hätte er es in der Verfassung zum Ausdruck gebracht, und er hätte sich energisch dagegen gewehrt, daß der konstituierende Reichstag die Einführung direkter Reichssteuern ausdrücklich offenhielt. Aber er konnte ja damals gar nicht auf den Gedanken kommen, daß einmal triftige Gründe bestehen würden, auch im Reich neben den indirekten Steuern direkte zu fordern.

* * *

Es ist nun einmal nicht zu leugnen, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit sich die Auffassung Bismarcks von den indirekten Steuern nicht zu eigen gemacht hat. Man mag das richtig oder falsch finden, aber man wird sich damit abfinden müssen. Die Zeiten haben sich geändert und mit ihnen das Verhältnis der Volksmassen zum Staat, die wirtschaftlichen Beziehungen und manches andere. Die Auseinandersetzung, daß die indirekten Steuern oder — wie wir nun nach präziserer Gestaltung der alten, mißverständlich gewordenen Ausdrücke sagen müssen — die Verbrauchssteuern eigentlich die gerechteren, vernünftigeren und bequemereren seien, hat keine Wirkung mehr. Der Mann aus dem Volk will sich nicht überzeugen lassen, daß es richtig ist, den armen Mann von dem gleichen Verbrauchsquantum dieselben Lasten tragen zu lassen wie den reichen. Gerade weil die Verteuerung, die der Steueraufschlag bei einem Verbrauchsartikel verursacht, nur gering sein darf, muß die Verbrauchssteuer immer wieder die Artikel des Massenkonsums suchen, und da es die allernotwendigsten Lebensmittel nicht sein können, so sind es natürlich immer Bier, Wein, Branntwein, Tabak, auf die der Gesetzgeber zurückkommt. Dadurch werden aber wieder verbreitete und besonders gut organisierte Industrieinteressen berührt, und dementsprechend ist alles danach angetan, immer eine starke und erfolgreiche Agitation gegen diese Form der Besteuerung in Gang zu halten.

Es ist nicht nötig, die Verhältnisse im einzelnen auszuführen und allen Gründen nachzugehen. Worauf es hier ankommt, ist der auf seine Richtigkeit leicht nachzuprüfende Hinweis, daß in diesen Steuerfragen die Anschauungen unserer Zeit erheblich von denen abweichen, die Bismarck noch unter voller Zustimmung seiner Generation verteidigen konnte. Es ist aber nicht mehr möglich, Anschauungen aufrecht zu erhalten, die zwar, ganz nüchtern und praktisch betrachtet, empfehlenswert erscheinen, aber im Widerspruch stehen mit den sozialen Auffassungen, die nicht nur die unteren Volksschichten beherrschen,

sondern auch sonst in weiten Kreisen der Gebildeten Wurzel gefaßt haben, — nicht selten in einem höheren Grade, als die Beteiligten selbst wissen und zugeben. Selbst da, wo die Einsicht besteht, daß wir ohne umfassend ausgebaute Verbrauchssteuern nicht auskommen können, fordert man heute, daß diese Belastung ein gewisses Gegenwicht erhält durch eine Besteuerung, die den Anschauungen der breiten Massen über steuerpolitische Gerechtigkeit einigermaßen entspricht, d. h. die nicht gewisse Gebrauchsartikel oder wirtschaftliche Vorgänge erfaßt, auch nicht gewisse Arten und Formen des Besitzes, sondern den Besitz nach seiner Verteilung d. h. nach dem Umfange, in dem er sich in der Hand einzelner Personen befindet. Mit anderen Worten: der Durchschnitt unserer Bevölkerung hält es für richtig, daß der reiche Mann stärker zu den Lasten für das Gemeinwohl herangezogen wird als der arme. Daß auch dieses Prinzip ebenso seine Grenze hat, wo es aufhört vernünftig und gerecht zu sein und wo es den gemeinsamen Interessen des Ganzen schadet, das ist für den einigermaßen kundigen Beurteiler volkswirtschaftlicher Dinge selbstverständlich. Das ist aber nur ein Beweis mehr, daß wir beides nicht entbehren können: Verbrauchs- und Besitzsteuern in rechter Mischung. Daß dieser Erkenntnis auch die Praxis entspricht, braucht ja nur erwähnt zu werden. Auch Bismarck ist es nicht gelungen, die direkten Steuern zu beseitigen, und es wird auch den Vertretern des wirtschaftspolitischen Gegenpols niemals gelingen, die indirekten Steuern abzuschaffen. Zugleich sehen wir daraus, daß es uns ohnehin unmöglich ist, unser Steuerideal auf die Bismarcksche Autorität zu gründen. Es ist Zeit, daß wir das offen eingestehen — trotz des vielleicht oder wahrscheinlich geäußerten Entsetzens derjenigen, die sich eine Mühe sparen zu können glauben, wenn sie die Autorität Bismarcks an Stelle eines Beweises ins Feld führen.

Nun wird freilich trotzdem behauptet werden, daß — ganz abgesehen von Bismarcks persönlicher Meinung — die Geschichte der deutschen Reichsfinanzen deutlich zeige, wie sich der Grundsatz: „Dem Reich die indirekten, den Einzelstaaten die direkten Steuern“ als einzig mögliche Lösung in der Praxis von selbst entwickelt habe. Man braucht dabei gar nicht an theoretische Meinungen über den Wert der verschiedenen Steuerarten zu denken; die Teilung sei einfach praktisch notwendig und sei vorgenommen worden, wie das Bedürfnis es ergeben habe. Das ist richtig. Aber dabei spielen andere Gründe mit, die nicht richtig zu verstehen sind, wenn man sich nicht vorher das klar macht, was wir hinsichtlich der Stellung Bismarcks und des Wertes und der Bedeutung der beiden Steuerarten soeben erörtert haben. Es handelt sich dabei eigentlich überhaupt gar nicht um die Steuerfragen selbst, sondern um die Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Eigenart des Deutschen Reiches, um das Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten. Darüber zunächst nur einige Worte.

* * *

Wir Deutschen haben uns erfreulicherweise schon so sehr an die Gestalt gewöhnt, die der Vereinigung der deutschen Stämme durch Bismarcks Lebenswerk gegeben worden ist, daß wir uns kaum noch vorzustellen vermögen, welche Folgen eine Erschütterung der unter Mühen und Schmerzen geschaffenen verfassungsmäßigen Form haben könnte. Trotz der verhältnismäßigen Kürze der Zeit können wir uns kaum noch den Zustand vergegenwärtigen, in dem Unitarier und Föderalisten, Reichstreue und Partikularisten ernsthaftere Gegensätze im politischen Heerlager bedeuteten. Wo diese Gegensätze jetzt noch bestehen, haben sie einen ganz andern Charakter angenommen. Teils sind sie gänzlich unpolitisch geworden und nur der verhältnismäßig harmlose Ausdruck von Gefühlswerten und Stimmungen, teils sind sie Nebenerscheinungen politischer Gegensätze, deren Bedeutung im Grunde eine andere ist und deren Austrag nicht in diesen staatsrechtlichen Fragen gesucht werden kann.

Daraus könnte wohl geschlossen werden, daß es eigentlich keine politischen Sorgen mehr verursachen könne, wenn aus anderen Gründen irgendeine Verschiebung in den Rechten von Reich und Einzelstaaten einträte. Aber vor einer so leichtfertigen Auffassung muß doch gewarnt werden. Nicht als ob daraus unmittelbar folgenschwere Differenzen zwischen den einzelnen Bundesstaaten entstehen könnten. Aber ist für unsere gesamte Kräfteentwicklung von ausnehmender Bedeutung, daß das Gefühl erhalten bleibt, jeder einzelne deutsche Stamm, jede auf solchen Verschiedenheiten beruhende, historisch gewordene Gruppierung könne sich im Reich den eigenen Bedürfnissen entsprechend selbständig entwickeln, ohne daß die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes dadurch Abbruch erleiden. Das Dasein der deutschen Einzelstaaten bedeutet für unsere nun einmal unabänderliche nationale Eigenart eine wertvolle Kraftsteigerung, die wir nicht entbehren können und wollen, aber es behält diese Bedeutung nur, wenn es sich neben den Anforderungen der Reichsgemeinschaft genügend behauptet; andernfalls ist es mindestens unökonomisch und wäre besser durch einen Einheitsstaat mit stark entwickelter kommunaler Selbstverwaltung zu ersetzen. Daß aber eine solche Umwandlung unserer ganzen geschichtlichen Entwicklung widerspricht und niemals ohne die heftigsten inneren Erschütterungen vor sich gehen könnte, liegt wohl auf der Hand. Deshalb ist die Wahrung einer sorgfältig abgestreckten und streng festgehaltenen Grenzlinie zwischen Reich und Einzelstaaten eine Lebensfrage für unsere innere Gesundheit, — auch dann, wenn von irgendwelchen Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Auflösung des Deutschen Reiches gar nicht die Rede ist.

Selbständige Aufgaben innerhalb unserer nationalen Gemeinschaft können die deutschen Einzelstaaten nur erfüllen, wenn sie entsprechende finanzielle Bewegungsfreiheit haben, und deshalb müssen sie das Recht der Selbstbestimmung behalten, um ihre Finanzen den von ihnen übernommenen Aufgaben entsprechend auszubauen. Das schließt nicht aus, daß sie einen großen Teil dessen, was sie brauchen, und vielleicht noch mehr vom Reich erhalten. Das hat mit der

Finanzhoheit nichts zu tun. Diese ist aber notwendig, weil sie das Verhältnis zum Reich grundsätzlich nach der rechtlichen Seite hin festlegt. Nur aus diesen Erwägungen heraus begründet sich die praktische Lösung, die die Frage der Beziehungen zwischen Reichsfinanzen und einzelstaatlichen Finanzen bisher gefunden hat. Direkte Steuern bringen staatliche Finanzhoheit am schärfsten zum Ausdruck; sie bestanden außerdem bereits, noch ehe das Reich gegründet wurde, als geschichtlich berechtigtes Rückgrat der einzelstaatlichen Finanzen. Es ist klar, warum sie den Einzelstaaten in der bereits festgelegten und durch Gewöhnung anerkannten Form belassen wurden, während sich die Übernahme der Verbrauchssteuern durch das Reich naturgemäß im Anschluß an die Politik des Zollvereins vollzog.

* * *

Es waren also verständliche und leicht zu erkennende Gründe, die die vorläufige und dann lange festgehaltene Verteilung der Steuern auf Reich und Einzelstaaten herbeigeführt haben. Wenn nun aber der Bedarf des Reiches so außerordentlich gestiegen ist, daß er mit den alten Mitteln nicht mehr gedeckt werden kann, — und daß dem so ist, ist doch nur eine erfreuliche Folge der ungeahnten Machtentwicklung des Reiches, — so kann man sich unmöglich auf den Standpunkt stellen, daß nun ein für allemal der alte Verteilungsgrundsatz aufrechterhalten werden muß, sondern man muß sich vielmehr sagen: erhöhte Lasten im Interesse der Gemeinschaft fordern erhöhte Fürsorge im Sinne der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Belastung. Es ist also ganz natürlich, daß man nun auch im Reich der Frage näher tritt, wie die Verbrauchssteuern durch geeignete Besitzsteuern ergänzt werden können.

Ist das einmal im Prinzip anerkannt, — und daß es anerkannt werden muß, zeigt der tatsächliche Verlauf aller Beratungen, die in den letzten Jahren im Reichstag über Finanzfragen gepflogen wurden, — so kann die nächste Frage nur lauten: wie läßt es sich machen, eine Besitzsteuer im Deutschen Reich einzuführen, ohne die notwendige finanzielle Bewegungsfreiheit der Einzelstaaten zu stören? Es ist zu bedauern, daß diese sich aus den Umständen als notwendig und unumgänglich ergebende Frage nicht einmütig gestellt worden ist, sondern daß man unter der noch gar nicht erwiesenen Voraussetzung ihrer Unlösbarkeit nach neuen Wegen gesucht hat, um ohne Reichsbesitzsteuern der gedachten Art auszukommen. Der Grund lag, wie bekannt in der grundsätzlichen Abneigung der Konservativen gegen die erweiterte Erbschaftssteuer.

Nicht darauf kommt es an, ob die bisherigen Vorschläge eines zweckmäßigen Ausbaues der Erbschaftssteuer in allen Einzelheiten vor einer scharfen Kritik standhalten oder ob sie ausreichen, allein oder mit Hilfe weniger, möglichst wenig drückender Ergänzungen den gerade erforderlichen Einnahmebedarf zu decken, sondern auf die Tatsache, daß die Erbschaftssteuer bisher als der einzig mögliche Weg erkannt worden ist, der einen Ausweg aus der vorher

bezeichneten Schwierigkeit bietet. Man hat sich darum gestritten, ob die Erbschaftsteuer überhaupt eine direkte oder indirekte Steuer ist. Schon daß ein solcher Streit möglich ist, beweist, auf wie schwachen Füßen das Prinzip der angepriesenen Zuteilung der Steuern an Reich und Einzelstaaten steht. Wie man aber auch diesen Streit entscheiden mag, so bleibt die Erbschaftsteuer eine Besitzsteuer gerade von der Art, wie sie als Gegengewicht gegen Verbrauchssteuern gefordert wird. Zugleich erfüllt sie die weitere Anforderung, daß sie einen Besitz trifft, der nicht notwendig den Vermögensbestandteilen zugerechnet zu werden braucht, mit denen der Staat bei Besteuerung des Vermögens und Einkommens zu tun hat. Es berührt natürlich die einzelstaatliche Finanzhoheit, wenn auf Besitzbestandteile, die der Staat nach seinen eigenen Grundsätzen besteuert, daneben auch das Reich seine Hand legt. Aber es braucht kein Einzelstaat etwas dagegen zu haben oder sich in seinen natürlichen Bestimmungsrechten beengt zu fühlen, wenn ein Vermögen, das seinen Besitzer durch den Tod verloren hat, in einem um ein geringes gekürzten Betrage den neuen Besitzern zufällt und diese Kürzung dem Reich zugute kommt. Die Erbschaftsteuer ist also eine echte Besitzsteuer, die in Anwendung kommen kann, ohne die Finanzhoheit der Einzelstaaten zu verletzen. Weiter kommt hinzu, daß bis jetzt noch keine andere Steuer gefunden worden ist, die den zu stellenden Bedingungen so vollkommen entspricht wie diese. Sie wird daher — beinahe möchte man sagen: mit Notwendigkeit — als Forderung immer wiederkehren, bis sie durchgeführt worden ist.

* * *

Es ist nicht die Absicht, hier eine Parteipolemik zu führen oder eine Partei zu tadeln, die andere Ansichten bekundet hat. Nur muß darauf hingewiesen werden, daß gerade in Finanzfragen immer solche Konflikte entstehen werden, die auf den Widerspruch zwischen der logischen Entwicklung der für das Ganze des Reiches erforderlichen Notwendigkeiten und den Wünschen und Abneigungen bestimmter Wählerkreise zurückzuführen sind. Ob die Konservativen es verantworten wollen, noch weiterhin und für alle Zukunft ihre Stellung zur Erbschaftsteuerfrage lediglich nach den in bäuerlichen und sonst vom Bunde der Landwirte aufgeheßten Kreisen bestehenden Vorurteilen zu orientieren, ist ihre eigene Sache, und es ist nicht das Thema dieser Erörterung, diese Stellung von einem außerhalb gewählten Standpunkt zu kritisieren. Die Frage mußte hier als Beispiel erwähnt werden, wie das Problem der Reichsfinanzen im Laufe seiner Geschichte eine bestimmte Linie verfolgt, die auf die prinzipielle Bedeutung einer Steuer hinweist, und wie diese durch die Logik der Tatsachen fast unausweichbare Forderung dennoch durch eine Parteitheorie, eine Parteitradition und noch mehr durch Sonderwünsche einzelner, in einer Partei vorzugsweise berücksichtigter Volkskreise immer wieder aufgehalten und gehemmt wird. Wohl-

gemerkt: nur aufgehalten, nicht beseitigt oder endgültig verhindert! Schon hat sich erwiesen, daß der konservative Widerstand die Ausdehnung der Erbschaftssteuerverpflichtung auf das Kindeserbe nicht hat verhindern können. Dieses Beispiel ist gewählt worden, weil es besonders lehrreich ist und der Gegenwart in seinem Zusammenhange noch deutlich vor Augen steht. Auch deshalb, weil es eine Partei betrifft, deren Tradition sonst immer dahin ging, dem Staate das seinige zu geben, auch wenn es mit einem Opfer im Sinne der Parteilehre verbunden war. Aber es lassen sich natürlich auch auf der liberalen Seite Beispiele genug finden, die in derselben Weise zeigen können, wie die Parteigrundsätze vollkommen ungeeignet sind, die Entwicklungslinien zu bestimmen, die für ein so eigenartiges Problem wie die Reichsfinanzfrage maßgebend sein müssen.

Ein Einheitsstaat kann es sich gestatten, die Frage der Beschaffung des Finanzbedarfs der zufälligen Mehrheit zu überlassen, die im Parlament die Notwendigkeit der Ausgaben bescheinigt und die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Deckung prüft. Bei uns kommt immer daneben noch eine zweite Reihe von Fragen in Betracht, die in den Parteiorganen wieder nach besonderen Rücksichten behandelt wird, die Fragen nämlich, die sich auf die Abgrenzung von Reich und Einzelstaaten beziehen. Und man kann drittens noch als eine Eigenheit unserer staatlichen Verhältnisse und als Erschwerung hinzurechnen, daß wir zwei Parteien im Reich haben, die ganz aus dem Rahmen herausfallen, der sonst für sachliche Mehrheitsbeschlüsse eines Parlaments gegeben ist. Wir haben einerseits das Zentrum, das jeden beliebigen politischen Grundsatz vertreten kann, wenn er nur einen Zuwachs an Macht und Einfluß der Partei bringt, — eine Partei, die, sozusagen, nur Taktik ist, und wir haben andererseits die Sozialdemokratie, die im absoluten Gegensatz gegen alle anderen Parteien steht und in der völligen Verneinung erstarrt ist, also eine Partei, die, sozusagen, nur Grundsatz, aber nur negativer Grundsatz ist. Bei dem so verwickelten Zustand ist es eine tatsächliche Unmöglichkeit, die Entwicklung des Reichsfinanzproblems nach den Wünschen maßgebender Parteien zu regeln, und so erklärt sich die Erscheinung, von deren Feststellung wir ausgingen, die mehr hemmende und störende als fördernde Rolle, die von jeher der Reichstag in dieser Frage gespielt hat. Es erklärt sich aber auch, daß der Reichstag, wenn er in richtiger Erkenntnis der vorliegenden Notwendigkeiten den festen Entschluß zeigt, auf dem Wege des Kompromisses zu positiven Ergebnissen zu kommen, in der Regel eine sehr unglückliche Hand hat, weil sich die einzelnen Parteien, die die Sache machen sollen und wollen, durch ihre Programme in einer Weise gebunden fühlen, wie es die rein praktische Natur der vorliegenden Aufgabe nun einmal nicht gestattet.

* * *

Muß das so sein, und ist es wirklich unmöglich, daran etwas zu ändern? Ich glaube, es könnten sich einmal alle Parteitage der bürgerlichen Parteien

die Aufgabe stellen, ihre Programme einmal hinsichtlich ihrer Stellung zu den Finanzfragen zu revidieren und hier viel alten Ballast hinauszwerfen. Die Wähler wollen doch, mögen sie konservativ oder liberal sein, heutzutage nichts anderes, als daß die Abgeordneten bei Prüfung des Etats der Regierung auf die Finger sehen, daß sie nicht unzumutbare und unnötige Ausgaben macht. Daß diese Prüfung in einem gewissen Zusammenhange mit den politischen Gesamtaufassungen steht, versteht sich von selbst. Im übrigen spuken aber in finanzpolitischen Fragen noch immer Theorien und Prinzipien, die längst überlebt sind. Hier sollte einmal reiner Tisch gemacht und den Parteivertretern in der Haltung zu Finanzfragen ganz und gar freie Hand gelassen werden. Damit würde auch viel von dem Einfluß wegfallen, den Zentrum und Sozialdemokratie vermöge ihrer Eigenart und Taktik auf die Entscheidungen ausüben. Die Parteien würden dadurch an Bewegungsfreiheit und damit an Einfluß auf die Entscheidung gewinnen. Es würde leichter sein, die Pflicht freier Kritik im Rahmen der Vorschläge der verbündeten Regierungen zu üben, und die Gefahr würde verringert, daß der Reichstag diskutabile Vorschläge des Bundesrats radikal über den Haufen wirft, nur weil die durch alle möglichen Grundsätze und wenige praktische Gesichtspunkte gebundenen Parteien die Unmöglichkeit erkennen, auf anderem Wege zu einem Kompromiß zu gelangen. Da werden uns denn die eilig ausgearbeiteten, durch und durch unzulänglichen Gegenangebote präsentiert, die nachher aus Not zu Gesetzen gemacht werden und für die man dann noch womöglich dankbar sein soll. Daraus ergibt sich also die Forderung, die vielleicht zu einer Besserung führen könnte. Daß der ernste Wille, zu positiven Leistungen zu gelangen, in den Parteien sehr stark lebendig ist, zeigen die Erfahrungen bei der Wehrvorlage. Es ist die erfreulichste Seite der jüngsten parlamentarischen Vorgänge. Auf Grund dieser Erfahrungen wäre es wohl denkbar, daß sich der Spielraum erweitern ließe, den die Parteien ihren Vertretern in rein praktischen Fragen gewähren, und man könnte überzeugt sein, daß dann viel mehr als jetzt die praktischen Bedürfnisse, die staatsrechtlichen Bedingungen und die natürlichen Linien der Entwicklung berücksichtigt werden könnten, ohne daß die Parteien für ihre sonstige Stellung und ihre Beziehungen etwas zu fürchten hätten.

